

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

16. Ausgabe vom 23. April 2008

INHALT:

- ▼ Vollzug der Wassergesetze;
Allgemeinverfügung zum Tauchen mit Atemgerät im Starnberger See vom 18.08.1994, zuletzt geändert mit Bescheid vom 21.07.1997
- ▼ Öffentliche Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 7 und 8 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)
- ▼ Änderung der Schulordnung für die Musikschule Starnberg
- ▼ Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 8175 für das Gebiet zwischen Hanfelder Straße, Max-Emanuel-Straße und Heinrich-Wieland-Straße, Gem. Starnberg; Erlass einer Satzung über eine Veränderungssperre
- ▼ Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung der Kommunalen Abfallwirtschaft – Abfallwirtschaftssatzung (AbfWS) vom 14. 12. 1995

◆ **Vollzug der Wassergesetze;
Allgemeinverfügung zum Tauchen mit Atemgerät im Starnberger See vom 18.08.1994, zuletzt geändert mit Bescheid vom 21.07.1997**

Das Landratsamt Starnberg erlässt folgenden

Bescheid:

1. Der Bescheid des Landratsamtes Starnberg vom 18.08.1994 (Allgemeinverfügung) über die Erteilung der beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis nach Art. 17 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) für das Tauchen mit Atemgerät im Starnberger See, zuletzt geändert mit Bescheid des Landratsamtes Starnberg vom 21.07.1997, wird wie folgt ergänzt:
 - 1.1 Nach dem Punkt I.7.18 wird der Punkt I.7.19 mit folgendem Inhalt eingefügt:
„Tauchgänge im Alleingang sind verboten.“
 - 1.2 Nach dem Punkt I.7.19 wird der Punkt I.7.20 mit folgendem Inhalt eingefügt:
„Für alle Tauchgänge ist eine komplette kaltwassertaugliche Ausrüstung (insb. zwei getrennt absperrbare kaltwassertaugliche (EN 250)/ kaltwasserzugelassene Atemregler) zu verwenden. Bis zu einer Tauchtiefe von max. 20 Metern kann hiervon abweichend auch ein sogenanntes „Oktopussystem“ verwendet werden.
Jeder Taucher muss mit Kälteschutz und Kopfhaube ausgerüstet sein. Die Verwendung eines eigenen Tauchcomputer wird empfohlen.“
 - 1.3 Nach dem Punkt I.7.20 wird der Punkt I.7.21 mit folgendem Inhalt eingefügt:
„Das Tauchen mit Pressluftgeräten ist nur bis zu einer Wassertiefe von 40,00 Metern erlaubt.“
 - 1.4 Nach dem Punkt I.7.21 wird der Punkt I.7.22 mit folgendem Inhalt eingefügt:
„Technische Taucher (z.B. Trimixtaucher) dürfen Tauchgänge unternehmen, sofern Sie über eine gültige Lizenz verfügen, die von einer international anerkannten und nach geltenden Standards ausbildenden Organisation ausgestellt wurde. Sie müssen über eine, für einen solchen Taucheinsatz geeignete, Tauchausrüstung verfügen. Die Beherrschung der Ausrüstung sowie der Rettungs-/ Sicherheitskills werden vorausgesetzt.“
 - 1.5 Nach dem Punkt I.7.22 wird der Punkt I.7.23 mit folgendem Inhalt eingefügt:
„Bei der Anfängertauchausbildung ist der Grundsatz eines 1:1 – Verhältnisses zwischen Tauchausbilder und Tauchschüler, bei der fortgeschrittenen Tauchausbildung ist der Grundsatz eines 1:2 – Verhältnisses zwischen Tauchausbilder und Tauchschüler einzuhalten.“

2. Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben.

Hinweis:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) ist nur der verfügbare Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Starnberg, Zimmer 286 aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Starnberg, 03.04.2008
Heinrich Frey – Landrat

◆ **Öffentliche Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 7 und 8 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)**

Das Landratsamt Starnberg hat der Bayerischen Seenschiffahrt GmbH am 11.04.2008 eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Trockendockanlage auf dem Grundstück Fl.Nr. 2292/3, Gemarkung Inning a. Ammersee, Landsberger Straße 81, nach Ziffer 3.18 Spalte 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) erteilt.

Der verfügbare Teil des Genehmigungsbescheides enthält Auflagen.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dem Ende der Auslegungsfrist der Genehmigungsbescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt gilt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München (80005 München, Postfach 20 05 43) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Frist ist nur gewahrt, wenn die Klage vor ihrem Ablauf bei dem o. g. Bayerischen Verwaltungsgericht eingeht. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern), den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen 4 Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Der Genehmigungsbescheid vom 11.04.2008, Az.: 411 AV, liegt vom **24.04.2008 bis 09.05.2008** an den folgenden Orten zur Einsicht aus:

1. Im Landratsamt Starnberg, Strandbadstraße 2, 82319 Starnberg, Zimmer 163 a, Fachbereich für Technischen Umweltschutz und Abfallwirtschaft. Bitte innerhalb der Zeiten Mo.–Do. 7.30 Uhr–18.00 Uhr, Fr. 7.30 Uhr–16.00 Uhr einen Termin unter der Telefonnummer 08151 148-370 vereinbaren.
2. In der Gemeindeverwaltung Inning a. A., Pfarrgasse 13, 82266 Inning a. A., Zimmer 105, zu den gewöhnlichen Sprechzeiten (Mo.–Fr., außer Mi. 8.00 Uhr–12.00 Uhr und zusätzlich Do. 14.00 Uhr–18.30 Uhr).

Starnberg, 11.04.2008

Landratsamt Starnberg – Heinrich Frey, Landrat

Bekanntmachungen der Stadt Starnberg

◆ **Änderung der Schulordnung für die Musikschule Starnberg**

Die Schulordnung als Anlage zur Satzung für die Benutzung der städt. Musikschule in der Fassung vom 10.09.1981 wird wie folgt geändert:

§ 1

§ 2 Ziff. 1.2 erhält folgende Fassung: „1.2. Der Unterricht wird in Gruppen von 8–10 Kindern einmal wöchentlich zusammenhängend 60 Minuten erteilt.“

§ 2

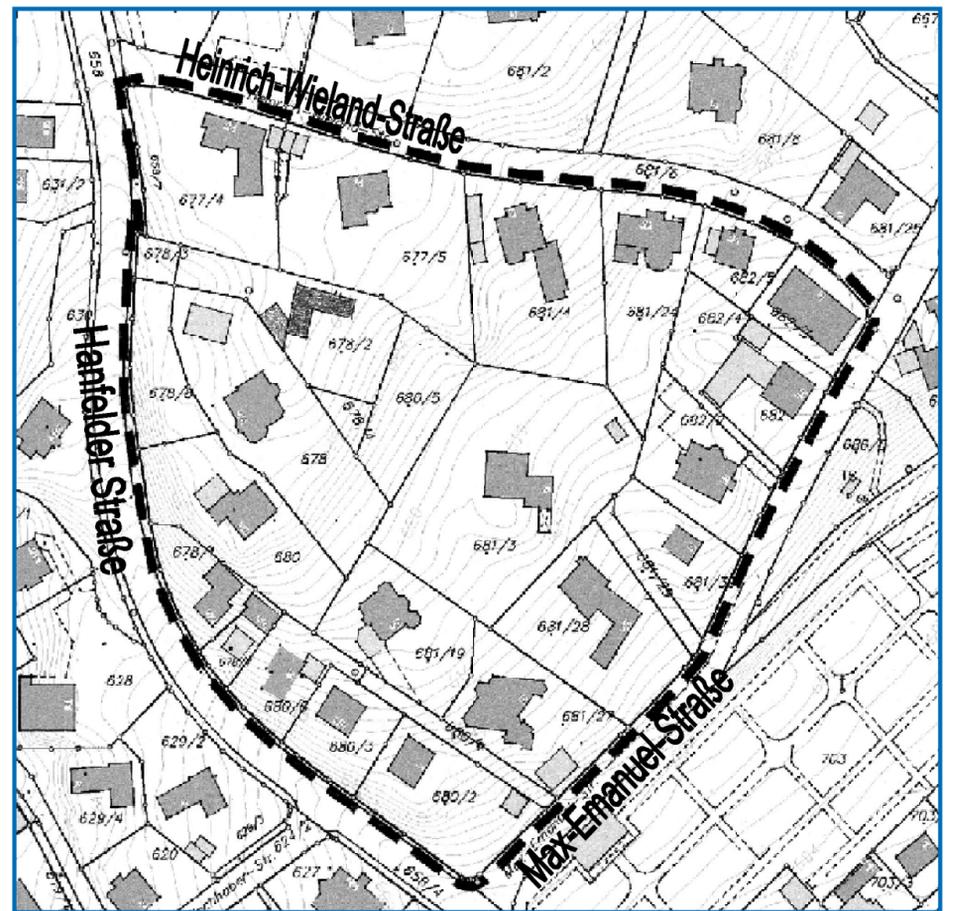
Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Starnberg, 15. 04. 2008

Stadt Starnberg – F. Pfaffinger, 1. Bürgermeister

◆ **Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 8175 für das Gebiet zwischen Hanfelder Straße, Max-Emanuel-Straße und Heinrich-Wieland-Straße, Gem. Starnberg
Erlass einer Satzung über eine Veränderungssperre**

Aufgrund der § 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom



23.09.2004 zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I) erlässt die Stadt Starnberg folgende:

Satzung über eine Veränderungssperre f. d. Gebiet zwischen Hanfelder Straße, Max-Emanuel-Straße und Heinrich-Wieland-Straße, Gem. Starnberg (Bebauungsplan Nr. 8175)

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus der Karte, die als Anlage zur Veränderungssperre Teil dieser Satzung ist. Er entspricht dem Gebiet zwischen Hanfelder Straße, Max-Emanuel-Straße und Heinrich-Wieland-Straße, Gemarkung Starnberg, für das der Stadtrat am 15.07.2004 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 8175 beschlossen hat.

§ 2

Rechtswirkung der Veränderungssperre

Die unzulässigen Veränderungen ergeben sich aus § 14 Abs. 1 BauGB, die von der Veränderung nicht berührten Vorhaben aus § 14 Abs. 3 BauGB. Ausnahmen von der Veränderungssperre können nach Maßgabe des § 14 Abs. 2 BauGB zugelassen werden.

§ 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Veränderungssperre tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung. Die Gemeinde kann die Geltungsdauer der Veränderungssperre um ein Jahr verlängern. Sofern besondere Umstände es erfordern, kann die Gemeinde die Geltungsdauer der Veränderungssperre gemäß § 17 Abs. 2 BauGB um ein weiteres Jahr verlängern.

Nach den Vorschriften des § 18 BauGB kann für entstandene Vermögensnachteile eine Entschädigung zu leisten sein, wenn die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus dauert. Gemäß § 18 Abs. 2 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte eine Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (Stadt Starnberg) beantragt. (Siehe Plan oben)

Starnberg, 16.04.2008

Stadt Starnberg – F. Pfaffinger, 1. Bürgermeister

Bekanntmachung des Abfallwirtschaftsverbandes Starnberg

◆ **Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung der Kommunalen Abfallwirtschaft – Abfallwirtschaftssatzung (AbfWS) vom 14. 12. 1995**

Der Zweckverband für Abfallwirtschaft in den Gemeinden des Landkreises Starnberg – AWISTA – erlässt aufgrund des Art. 3 Abs. 2, 5 Abs. 1, 7 Abs. 2 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes – BayAbfG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.08.1996 (GVBl. Seite 396, ber. Seite 449), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.04.2001 (GVBl. Seite 140) in Verbindung mit Art. 22 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit – KommZG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.04.2007 (GVBl. S. 271) und § 9 Abs. 2 Nr. 2 der Verbandsatzung vom 01.08.1997 in der Fassung vom 12.09.2007 (Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 38 vom 02.10.2007) folgende

Satzung

zur Änderung der Satzung zur Regelung der Kommunalen Abfallwirtschaft – Abfallwirtschaftssatzung (AbfWS) vom 14.12.1995 (Amtsblatt des Landkreises Starnberg Nr. 48 vom 21.12.1995) in der Fassung vom 01.06.2003 (Amtsblatt des Landkreises Starnberg Nr. 13 vom 04.04.2003):

§ 1

§ 13 Abs.1 Satz 3 Spiegelstrich 1 der Abfallwirtschaftssatzung erhält folgende Fassung:
„Graue Papiertonne mit blauem Deckel mit einem Füllraum von 120 l, 240 l, 660 l und 1.100 l“

§ 2

§ 13 a Abs. 2 Sätze 1 und 2 der Abfallwirtschaftssatzung erhalten folgende Fassung:
„Die Anschlusspflichtigen haben die zugelassenen Wertstoffbehältnisse für LVP in der nach Absatz 1 gemeldeten oder festgelegten Art, Größe und Zahl selbst zu beschaffen. Biomüll-, Restmüll- und Papiergefäße werden auf Antrag vom AWISTA zugeteilt.“

§ 3

§ 13 b Abs. 1 Sätze 1 und 2 der Abfallwirtschaftssatzung erhalten folgende Fassung:
„Restmüll-, Biomüll- und Papierbehältnisse werden 14-täglich geleert. Wertstoffbehältnisse für LVP werden 14-täglich eingesammelt.“

§ 4

Diese Satzung tritt am 01.04.2008 in Kraft.

Starnberg, den 12.03.2008

Zweckverband für Abfallwirtschaft in den Gemeinden des Landkreises Starnberg – Heinrich Frey, Landrat, Verbandsvorsitzender



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 • 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Landrat Heinrich Frey
Redaktion: Stefan Diebl
Satz: Druckerei Jägerhuber, Starnberg
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.